Bezirk Einsiedeln **Kanton Schwyz**

Reglement und Plan für das Grundwasserschutzareal „Trachslau“

Öffentliche Auflage vom 28. Juni 2010 bis 27. Juli 2010.

Erlassen vom Umweltdepartement mit Verfügung vom 11. September 2012

Der Vorsteher:

Andreas Barraud, Landesstatthalter

.....

11. September 2012

Vorschriften für das Grundwasserschutzareal „Trachslau“ im Bezirk Einsiedeln

Das Umweltdepartement scheidet das Grundwasserschutzareal „Trachslau“ gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG), Art. 21;
- die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV), Art. 29 - 31;
- die Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG) § 21;
- die Vollzugsverordnung zur kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, GSchG-VV), §§ 3 und 12;
- die Wegleitung Grundwasserschutz (Vollzug Umwelt) des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL, 2004,

aus.

1. Zweck

Die Ausscheidung des Grundwasserschutzareales „Trachslau“ dient der langfristigen Sicherstellung der Versorgung von Bevölkerung und Industrie mit qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

2. Geltungsbereich

Dieses Reglement bezieht sich auf das im Gebiet „Trachslauer Moos - Schweig - Kalberweidli“, Bezirk Einsiedeln, ausgeschiedene Grundwasserschutzareal. Die Ausdehnung ergibt sich aus dem Schutzarealplan, Massstab 1 : 5000, des Amtes für Umweltschutz.

3. Grundsatz

Innerhalb des Grundwasserschutzareales sind alle bleibenden Eingriffe zu unterlassen, welche die zukünftige Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens sowie die Realisierung der notwendigen Schutzzonen in irgendeiner Weise einschränken oder erschweren könnten. Das Schutzareal darf damit nicht einer Bauzone zugeordnet werden.

Im Schutzareal gelten grundsätzlich die Vorschriften der Zone S2 einer Grundwasserschutzzone (Wegleitung Grundwasserschutz, BUWAL, 2004).

4. Vorschriften

4.1. Bauverbot für neue Bauten und Anlagen

1. Im Schutzareal dürfen keine Hoch- und Tiefbauten (inklusive Abwasserleitungen) erstellt werden.

2. Das Erstellen von Materiallagern für flüssige oder feste Stoffe oder die Errichtung von Deponien, die das Grundwasser gefährden können, ist verboten.

3. Der Abbau von Kies und Sand ist verboten.

4. Ausnahmebewilligungen können erteilt werden für:

   - Bauten und Anlagen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen

   - landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, sofern sie für den Weiterbetrieb bestehender Höfe zwingend notwendig sind und im Randgebiet des Schutzareales liegen. Einzuhalten sind die Auflagen für eine Schutzzone S3. Es gelten die entsprechenden, jeweils aktuellen Mitteilungen zum Gewässerschutz des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (Stand 2010: Mitteilungen Nr. 12; September 1993 und: Checkliste BUWAL, 2004; Anhänge 3 und 4) sowie entsprechende Vorschriften des Kantons

   - Flurwege und landwirtschaftliche Erschliessungsstrassen.

   Für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen sind die verantwortlichen Behörden zuständig.

4.2. Grundwassernutzung

1. Jede Grundwassernutzung zur Wärmegewinnung oder zu Kühlzwecken ist im Schutzareal verboten.

2. Die Nutzung des Grundwassers zur Trinkwasserversorgung der Öffentlichkeit ist gestattet. Die Konzession erteilt der Regierungsrat des Kantons Schwyz im Einvernehmen mit dem Bezirksrat Einsiedeln.

4.3. Landwirtschaftliche Nutzung

1. Die landwirtschaftliche Nutzung ist uneingeschränkt erlaubt, solange sich die Verwendung von natürlichen und künstlichen Düngern, Pflanzenschutzmitteln sowie Herbiziden nach anerkannten pflanzenbaulichen Massstäben und nach der Belastbarkeit des Bodens richtet und die Grundwasserqualität nicht beeinträchtigt wird.

4.4. Bestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen

1. Die Sanierung, die Änderung oder Erweiterung bestehender Bauten ist gestattet, sofern dadurch die Schutzzonen künftiger Grundwasserfassungen nicht beeinträchtigt werden oder bestehende Gefährdungen reduziert oder beseitigt werden.

2. Bestehende Schmutzwasserleitungen bleiben gestattet, vorbehältlich ihrer Anpassung oder Verlegung entsprechend den Bestimmungen einer künftigen Grundwasserschutzzone, in welche sie zu liegen kämen.

5. Überwachung

Der Bezirksrat Einsiedeln orientiert bei Verstössen gegen diese Vorschriften das Amt für Umweltschutz umgehend.

6. Schlussbestimmungen

1. Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die erforderlichen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 sowie gemäss der „Wegleitung Grundwasserschutz" (Vollzug Umwelt) des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL, 2004, durch das Amt für Umweltschutz verfügt.

2. Die Eigentumsbeschränkungen gemäss diesen Vorschriften sind im Grundbuch anzumerken.

3. Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 mit Busse (bis zu Fr. 20 000.--) bestraft.

4. Dieses Reglement und der Grundwasserschutzareal-Plan treten mit Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Anhang 1: Verfügung des Umweltdepartementes vom 11. September 2012

Anhang 2: Plan 1 : 5000 vom August 2010 zum Grundwasserschutzareal „Trachslau"